T&R info

Nr. 58 | Dezember 2015

LENK
Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD
Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ
Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

T&R OBERLAND AG | TREUHAND | STEUERBERATUNG | WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

TREUHAND | SUISSE

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner

„EXPÉRIENCE CULINAIRE“

Ein Mann und seine Passion – Peter Wyss, der legendäre, langjährige Küchenchef des Hotel Gstaad Palace, hat uns am 20. November an seinem eindrücklichen Weg in die Spitzengastronomie teilhaben lassen. Mit seiner gradlinigen, ruhigen und bestimmten Art hat er dabei die grosse Gästeschar im Nu für sich und seine Sache eingenommen. Gut

zu erkennen war, dass es wie überall, wo Ausserordentliches geleistet wird, auch in der Feinschmeckerküche auf eine minutiöse Vorbereitung, eine gewissenhafte Pflege der Details und auf das gute Zusammenspiel des Teams ankommt - Letzteres ganz im Sinne von “Wenn du schnell gehen willst, gehe alleine, wenn du weit gehen willst, gehe im Team“. Peter Wyss ist in jeder Hinsicht weit gegangen. Zum einen, indem er sich bereits in jungen Jahren als Chefkoch in einem der renommiertesten Häuser Europas etablieren konnte, und zum andern, indem er diese anspruchsvolle Arbeit über 40 Jahre mit absoluter Hingabe und Begeisterung ausgeübt hat – immer als Teamplayer mit seiner gut funktionierenden Leitungscrew.

Das sehr grosse Interesse und die positiven Rückmeldungen zu unserem diesjährigen Event motivieren uns schon heute, mit der Planung für die Ausgabe 2016 zu starten - Sie dürfen gespannt sein!

Nachfolge beim VR-Präsidium

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass im Rahmen der Nachfolgeregelung in unserer Gesellschaft das Verwaltungsratspräsidium per Jahresende an Marc Aellen übertragen wird. Res Mösle, welcher diese Funktion bisher innehatte, wird unserer Gesellschaft als Partner und Mandatsleiter erhalten bleiben. Bereits an dieser Stelle danken wir Res Mösle bestens für sein langjähriges und engagiertes Wirken in diesem Amt!

Zahlen und Fakten

Gerne überreichen wir Ihnen in der Beilage den bewährten Überblick „Zahlen und Fakten 2016“, welchen wir auf der Rückseite mit der Rubrik „Praktische Tipps“ ergänzt haben. Wir hoffen, Ihnen damit eine klare Sicht sowie hilfreiche Denkanstösse zu vermitteln.

Das ganze Team der T&R Oberland AG bedankt sich bei Ihnen, werte Kunden und Geschäftspartner, für das in uns gesetzte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Wir freuen uns schon jetzt, auch im 2016 mit Ihnen zusammenzuwirken und unseren Teil zum Erfolg Ihrer Projekte beizutragen.

Für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen erholsame und friedliche Stunden – dann für das Jahr 2016 eine gute Vorbereitung, eine gewissenhafte Pflege der Details und ein gutes Zusammenspiel in Ihrem Team. Wie wir nach dem Vortrag von Peter Wyss alle wissen, führen diese Beigaben unweigerlich zum Erfolg. Bei allem wünschen wir Ihnen natürlich gute Gesundheit und zwischendurch auch ruhige Momente zum Durchschnaufen.

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

LIQUIDATION EINER FIRMA

Geschätzte Leserinnen und Leser

Bei 30% der KMU scheitert eine Nachfolge des Unternehmens, da keine Interessenten vorhanden sind, die das bestehende Geschäft übernehmen möchten. Wenn für das Unternehmen weder eine familieninterne noch familienexterne Nachfolge gefunden werden kann, muss die Geschäftstätigkeit eingestellt und die Firma aufgelöst werden.
Diese „Liquidation“ ist ein schmerzhafter und emotionaler Prozess für die betroffenen Eigentümer, da diese meist sehr viel Zeit, Herzblut und auch Geld in ihr Unternehmen investiert haben. Eine gut geplante und strukturierte Liquidation hilft, mögliche Klippen zu umschiffen. Auch lassen sich allfällige Liquidationsgewinne steuerlich optimieren.
In diesem Beitrag wird das Vorgehen der Liquidation einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft näher erläutert.

EINZELFIRMA

Bei der Einzelfirma ist neben der natürlichen Person kein weiterer Rechtsträger vorhanden. Die Willensbildung der Auflösung erfolgt durch den Inhaber direkt, es ist kein öffentlich zu beurkundender Auflösungsbeschluss zu fassen.
Die Handelsregisterlöschung ist rein deklaratorisch und wird mit einer Mutation „Einzelfirma infolge Geschäftsaufgabe erloschen“ im Handelsregister eingetragen.

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns

Die Geschäftsaufgabe mit Überführung von Aktiven des Geschäfts- ins Privatvermögen hatte lange Zeit folgende Konsequenzen:

- die steuerliche Abrechnung der stillen Reserven und
- die Belegung mit der Einkommenssteuer

Seit Einführung der Unternehmungssteuerreform kann ein bei der Geschäftsaufgabe oder -übergabe erzielter Liquidationsgewinn gesondert besteuert werden:

- **Liquidationsgewinn**
  - Der Liquidationsgewinn (stille Reserven) wird getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert.
    - Vorteil: Milderung der Steuerprogression
    - Voraussetzungen:
    - Vollendetes 55. Altersjahr oder Invalidität
    - definitive Geschäftsaufgabe
    - Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Liquidationsgewinn mit dem übrigen Einkommen zusammen besteuert.

- **Steuerprivilegien für Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer**
  - Die privilegierte Liquidationsbesteuerung ist unter Umständen auch zugänglich:
    - dem überlebenden Ehegatten
    - den anderen Erben
    - den Vermächtnisnehmer

- **Einkauf in die berufliche Vorsorge mit den Mitteln der realisierten stillen Reserven**
  - Der Steuerpflichtige kann sich effektiv oder fiktiv in die berufliche Vorsorge einkaufen und bis maximal zum Liquidationsgewinn von der privilegierten

Liquidationsphasen Einzelfirma:

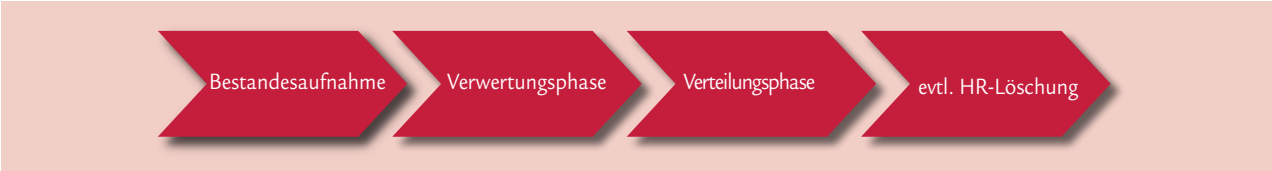

Besteuerung profitieren; der fiktive Einkauf wird wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge mit einem separatem Vorsorgetarif besteuert.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass auf dem Liquidationsgewinn die AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender geschuldet sind. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel erst nach der definitiven steuerlichen Veranlagung des Liquidationsgewinnes.

ACHTUNG BEI LIEGENSCHAFTEN:

Bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen einer Einzelfirma ins Privatvermögen, kann die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns (Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten) auf Antrag des Steuerpflichtigen hin aufgeschoben werden (vgl. Art. 18a Abs. 1 DBG unten). Als Folge davon wird jedoch ein allfällig bei späterer Veräusserung erzielter Gewinn als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit besteuert und mit AHV-Beiträgen belegt.

Art. 18a Abs. 1 DBG

„Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben“.

AKTIENGESELLSCHAFT

Die Liquidation einer AG erfolgt in einem geregelten Verfahren, mit folgenden Elementen:

- **Auflösungsbeschluss der Generalversammlung, unter Statutenänderung**
  - Öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsbeschlusses (durch einen Notar)
  - Qualifiziertes Mehr notwendig: vgl. z.B. OR Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8
  - Änderung Firmennamen [z.B. Muster AG in Liquidation]
  - Beendigung der Zweckverfolgung / Zweckänderung [neu: Liquidation]
  - Liquidator ernennen (Achtung Haftungsrisiko)
  - Anmeldung der „Auflösung mit Liquidation“ zur Eintragung ins Handelsregister (HR)

- **Liquidationseröffnungsbilanz erstellen**

- **Desinvestition des Gesellschaftsvermögens**
  - Die Aktivseite der Bilanz wird in „flüssige Form“ gebracht

- **Schuldenruf** (OR Art. 742)
  - 3-maliger Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)

- **Schuldentilgung**
  - Falls die Aktiven die Passiven nicht zu decken vermögen, Benachrichtigung des Richters (OR Art. 725)

- **Beachtung des Sperrjahres** (OR Art.745)
  - Das vorhandene Vermögen darf grundsätzlich nicht vor Ablauf eines Jahres seit Einleitung der Liquidation verteilt werden
  - Beginn des Fristenlaufs: ab 3. Veröffentlichung des Schuldenrufs (hier beginnt die einjährige Sperrfrist)
  - Eine Abkürzung (nicht vor 3 Monaten) ist möglich bei Spezialdokumentierung wie
    - Liquidations-Zwischenbilanz, die einen verteilbaren Liquidationsüberschuss aufzeigt
    - Revisionsbericht mit Stellungnahme zu Gesetz- und Statutenkonformität des Verteilungsantrags
    - Genehmigungsbeschluss der Aktionäre (GV)

- Die GV kann den VR im Voraus ermächtigen, bei Vorliegen der Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten die vorzeitige Verteilung zu veranlassen

- **Verteilung Aktivüberschuss an die Aktionäre**
  Eine Liquidationsdividende kann je nach Beteiligungsanteil privilegiert besteuert werden. (Das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer kann angewendet werden).
  Eine Liquidation kann sich je nach Situation über einen längeren Horizont (siehe Swissair) hinauszögern.

- **Löschung der Gesellschaft**
  - Erst nach abgeschlossener Liquidation und Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und der Zustimmung der Steuerbehörde erfolgt die definitive Löschung im Handelsregister.

Liquidationsphasen Aktiengesellschaft:

Auch eine Liquidation birgt einige „Steuerfallen“ in sich, die durch geschickte Planung umschifft werden können. Gerne sind wir bereit, Ihnen eine massgeschneiderte Lösung auf Ihre Bedürfnisse zu erarbeiten!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!